

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
52.	1. Änderungssatzung vom 03.04.2020 zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 27. September 1989	137-139

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung STADT *Hürth*®

1. Änderungssatzung vom 03.04.2020 zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 27. September 1989

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666/SGV.NW) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) - vom 12.12.2018 (GV.NRW, S. 708) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister gem. § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW, zuletzt geändert am 18.09.2012 (GV.NW., S. 436) am 03.04.2020 die folgende 1. Änderungssatzung entschieden:

Artikel I

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 27. September 1989 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von gemeindlichen Forderungen nach § 27 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und nach den Bestimmungen der Abgabengesetze gilt unbeschadet bestehender höherrangiger gesetzlicher Vorschriften folgende Regelung:

1.1 Stundung von Forderungen:

Über Anträge auf Stundung, auf Ratenzahlung und auf Verrentung von Forderungen entscheidet:

1.11 bei Beträgen bis unter 15 000,00 € die jeweilige Amtsleitung,

1.12 bei Beträgen von 15 000,00 € bis zu 50.000,00 € die Dezernentin bzw. der Dezernent,

1.13 bei Beträgen von über 50 000,00 € der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung.

Eine Stundung darf nur befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

Die gestundeten Beträge sind mit 6. v. H. zu verzinsen, soweit Gesetze oder der Rat der Stadt Hürth im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen.

Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

1.2 Niederschlagung von Forderungen:

Über Anträge auf Niederschlagung von Geldforderungen entscheidet:

1.21 bei Beträgen bis unter 3 000,00 € die jeweilige Amtsleitung,

1.22 bei Beträgen von 3 000,00 € bis zu 30 000,00 € die Kämmerin bzw. der Kämmerer,

1.23 bei Beträgen von über 30 000,00 € der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung.

1.3 Erlass von Forderungen:

Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

1.31 bei Beträgen bis unter 1.500,00 € die jeweilige Amtsleitung,

1.32 bei Beträgen von 1.500,00 € bis zu 15 000,00 € die Kämmerin bzw. der Kämmerer,

1.33 bei Beträgen von über 15 000,00 € der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung.

Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

1.4

Hinsichtlich der Regelungen in § 1 Nr. 1.11, 1.12., 1.21, 1.22, 1.31 und 1.32 bleiben die gemeindeverfassungsrechtlichen Befugnisse der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unberührt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 03.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 03.04.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister